

Sitzung vom 27. Januar 2015

Beschl. Nr. **2015-17**

F4.7.5 Kontrollwesen, Kassensturz, Revisionen
KVG / IPV: Interpellation von Peter Werder

Ausgangslage

Am 3. Dezember 2014 reichte Gemeinderatsmitglied Peter Werder untenstehende Interpellation ein.

Adliswil, 3. Dezember 2014

INTERPELLATION von Peter Werder (FDP)
betreffend Krankenversicherungskosten im Sozialwesen

Die Krankenversicherungen und die steigenden Prämien sind im Herbst immer ein grosses Thema. Viele Schweizerinnen und Schweizer wechseln ihre Grundversicherung regelmässig, passen ihr Modell an und verändern die Höhe der Franchise, was sich positiv auf die Prämienhöhe auswirken kann. Die individuellen Gesundheitskosten setzen sich aber nicht nur aus den Prämien, sondern auch aus dem Selbstbehalt und der Franchise zusammen. Das heisst, dass die Wahl der Versicherung, der Franchisenhöhe und des Modells sorgfältig erfolgen muss. Nicht immer bedeutet die höchste Franchise und somit die tiefste Prämie am Schluss des Jahres auch die tiefsten Gesamtkosten.

In einigen Fällen kann dies aber Sinn ergeben. Vor allem ist der Wechsel in ein gesteuertes Modell und überhaupt der Wechsel zu einer günstigeren Versicherung eher unproblematisch.

Im Bereich der Sozialhilfe ist diese Frage für den staatlichen Haushalt (Stadt/Kanton) relevant. Ich bitte deswegen den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen, die sich immer auf die Grundversicherung nach KVG beziehen:

1. Wie hoch sind die Ausgaben für Krankenkassenprämien im Bereich der Sozialen Aufgaben der Stadt Adliswil für Sozialhilfebezügler? Ich bitte um Aufteilung nach Prämien, Franchisen und Selbstbehalt sowie weiteren Kosten (z.B. Zahnarzt oder VVG in Übergangszeiten).
2. Sollten die Krankenkassenprämien (teilweise oder ganz) über die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) vom Kanton getragen werden, kann die Höhe dieser Prämien durch die Stadt Adliswil ermittelt werden?
 - a. Wenn ja: Wie hoch sind die IPV Kosten? Wie hoch ist ein allfälliger Restanteil der Prämienkosten?
 - b. Wenn nein: Wie könnten die Zahlen ermittelt werden?
3. Sind die Sozialhilfebezügler frei in der Wahl ihrer Krankenversicherung?
 - a. Wenn nein: Wie wird die Wahl der Krankenversicherung begleitet, vorgeschrieben und kontrolliert?
 - b. Wenn ja: Wieso?
 - c. Wäre es in diesem zweiten Fall denkbar, den Sozialhilfebezügern den Wechsel zu einer der drei oder fünf günstigsten Versicherungen (zum Beispiel gemäss comparis.ch oder priminfo.ch) vorzuschreiben?
4. Sind die Sozialhilfebezügler frei in der Wahl ihrer Franchise?
 - a. Wenn nein: Welche Franchise muss gewählt werden und wieso?
 - b. Wenn ja: Wieso?
 - c. Sieht der Stadtrat in einer Änderung der Praxis ein Einsparpotenzial der Prämien und/oder der Gesamtkosten?
 - d. Teilt der Stadtrat die Einschätzung, dass bei einer hohen Franchise die Sozialhilfebezügler enger begleitet werden müssten, da sie beim Auslösen von Kosten bzw. beim Beziehen von elektiven Leistungen finanzielle Unterstützung benötigen – anders als bei einer tiefen Franchise, bei der die Kosten automatisch durch die Kasse getragen werden?

Antwort des Stadtrats

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Wie hoch sind die Ausgaben für Krankenkassenprämien im Bereich der Sozialen Aufgaben der Stadt Adliswil für Sozialhilfebezüger?

Für die Stadt fallen für Prämien gem. KVG keine Kosten an, da es sich um gesetzliche Leistungen handelt, die gem. KVG von Kanton und Bund im Verhältnis 55:45% getragen werden. Adliswil ist lediglich Auszahlungsstelle und stellt dem Kanton anschliessend Rechnung.

Kosten für Franchisen, Selbstbehalte, VVG und Zahnarzt werden via Sozialhilfeleistungen ausgerichtet. Sie betrugen im Jahr 2013 (CHF, gerundet):

- Franchisen und Selbstbehalte: 145'700
- VVG: ca. 18'000 (jeweils gem. Einzelfallentscheid der Sozialkommission)
- Zahnartzkosten: 129'500

2. Sollten die Krankenkassenprämien (teilweise oder ganz) über die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) vom Kanton getragen werden, kann die Höhe dieser Prämien durch die Stadt Adliswil ermittelt werden?

Ja.

IPV 2013 für Sozialhilfeempfänger/innen: 295'900

KVG Prämien 2013 für Sozialhilfeempfänger/innen: 934'800 (IPV bereits abgezogen)

Grundsätzlich haben Sozialhilfebeziehende aufgrund ihres fehlenden oder ungenügenden Einkommens Anspruch auf IPV. Bei den oben angegebenen Zahlen ist zu beachten, dass es bis anhin Praxis war, nicht alle Sozialhilfebeziehenden für die IPV anzumelden und stattdessen die gesamte KVG-Prämie auszurichten. Dies, um Verwaltungsaufwand zu sparen (am Ende des Jahres wird eine Gesamtabrechnung über IPV und KVG bei Sozialhilfe und Zusatzleistungen an den Kanton gesandt). Auf Empfehlung der Revisoren des Kantons wird diese Praxis auf das Jahr 2015 geändert.

3. Sind die Sozialhilfebezüger frei in der Wahl ihrer Krankenversicherung?

Ja, gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (Stand am 1. März 2014), Art. 4:

„Art. 4 Wahl des Versicherers

Die versicherungspflichtigen Personen können unter den Versicherern nach Artikel 11 frei wählen.“

Dies gilt nicht für Asylsuchende und Personen ohne Aufenthaltsrecht.

Wäre es denkbar, den Sozialhilfebezügern den Wechsel zu einer der drei oder fünf günstigsten Versicherungen vorzuschreiben?

Nein, es gilt das Bundesgesetz KVG Art. 4.

Denkbar wäre allenfalls, den Sozialhilfebeziehenden ab dem Zeitpunkt eines möglichen Wechsels eine Pauschale in der Bedarfsrechnung zu berücksichtigen (analog Vorgehen bei Ergänzungsleistungen). Dies zu beraten, auf rechtliche Umsetzbarkeit zu prüfen und

allenfalls zu initiieren wäre Sache der Kantone. Der Ressortvorsteher Soziales wird diese Möglichkeit an der Sozialvorsteherkonferenz des Bezirks Horgen thematisieren. Allenfalls kann dieser Punkt auch in die Sozialkonferenz des Kantons Zürich eingebracht werden. In der Sozialberatung Adliswil werden Sozialhilfebeziehende mit teuren Prämien angehalten, ihren Versicherer zu wechseln.

4. Sind die Sozialhilfebezüger frei in der Wahl ihrer Franchise?

Sozialhilfebeziehenden mit einer höheren Franchise als der Mindestfranchise von CHF 300 werden beim Jahreswechsel jeweils schriftlich und mündlich aufgefordert, die Franchise auf CHF 300 anzupassen. Bis auf 2-3 Ausnahmen klappt dies gut.

Sieht der Stadtrat in einer Änderung der Praxis ein Einsparpotenzial der Prämien und /oder der Gesamtkosten?

Prämien: Für die Stadt Adliswil: nein, da die Prämien vollumfänglich von Kanton und Bund getragen werden. Eine Praxisänderung diesbezüglich ist auf Seiten der Stadt Adliswil nicht möglich.

Gesamtkosten: Einfluss besteht bei einer Praxisänderung in Bezug auf Franchisen und Selbstbehalte. Eine Änderung der bestehenden Praxis würde bedeuten, darauf zu verzichten, Sozialhilfebeziehende zu einer Herabsetzung der Franchise anzuhalten. Dies würde zwar günstigere Prämien (und damit Einsparungen für Bund und Kanton), jedoch höhere Kosten an Selbstbehalten und damit höhere Kosten für die Stadt Adliswil nach sich ziehen, was nicht zu befürworten ist.

Teilt der Stadtrat die Einschätzung, dass bei einer hohen Franchise die Sozialhilfebeziehenden enger begleitet werden müssten, da sie beim Auslösen von Kosten bzw. beim Beziehen von effektiven Leistungen finanzielle Unterstützung benötigen – anders als bei einer tiefen Franchise, bei der die Kosten automatisch durch die Kasse getragen werden?

Ja, diese Einschätzung teilt der Stadtrat. Wenn es sich um Klient/innen handelt, die sich während des Jahres neu angemeldet haben, sind die durch die höhere Franchise bei Krankheit entstehenden Kosten zu tragen, da die Klient/innen selber nicht über eigene Mittel dafür verfügen. Klient/innen werden jedoch vor Jahresende darauf hingewiesen, die Franchise auf 300 Franken zu senken. Dies funktioniert in der Regel gut.

Wie laufen die Geldströme, wenn im Tiers Garant der Patient die Kosten zuerst selber tragen muss und die Kasse erst im Nachhinein bezahlt? Wer überbrückt?

Bei einem Teil der Klient/innen ist die Abwicklung der Krankenkassenangelegenheiten (und damit auch die Bezahlung der Rechnungen) an die Sozialberatung abgetreten. Klient/innen, die dies selber erledigen, bringen oder schicken die Leistungsabrechnung der Krankenkasse, ihnen wird der entsprechende Anteil der Franchise oder der aufgeführte Selbstbehalt überwiesen. Sie begleichen die Rechnung anschliessend (oder auch vorgängig aus ihrem Grundbedarf) selbst.

Kann sich der Stadtrat eine Änderung der Praxis betr. Wahl der Franchise vorstellen?

Nein.

4.1.1. Werden die Sozialhilfebezügler gezwungen, in ein gesteuertes Modell (Hausarzt, HMO, Telemedizin) zu wechseln?

Nein, dazu fehlt eine gesetzliche Grundlage, s. Art. 11 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (unter 4., s.o.).

Bei einer Änderung dieser Praxis gäbe es für die Stadt Adliswil keine Einsparungen, da die Kosten über Kanton und Bund laufen. Der Stadtrat kann sich eine Änderung dieser Praxis für Adliswil nicht vorstellen. Auch hier müsste das Anliegen auf Stufe Bund/Kanton eingebracht werden.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Soziales und gestützt auf Art. 47 Absatz 6 und 13 der Gemeindeordnung sowie Art. 87 Ziff. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

- 1 Die Interpellation von Peter Werder vom 3. Dezember 2014 betreffend Krankenkassenversicherungskosten im Sozialwesen wird gemäss den Ausführungen beantwortet.
- 2 Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 2.1 Gemeinderat
 - 2.2 Sozialkommission
 - 2.3 Ressortvorsteher Soziales
 - 2.4 Ressortleiterin Soziales

Stadt Adliswil
Stadtrat



Harald Huber
Stadtpräsident



Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin